

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schallstadt vom 2. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 9. Februar 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 2. Dezember 2003 beschlossen:

§ 1

§ 15 Kostenerstattung Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, *nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber)*.

§ 2

§ 29 Grundstücksfläche Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 3

§ 34 Weitere Beitragspflicht Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

§ 4

§ 41 Abs. 1 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluß (Qn)	2,5	6	10	15 MNK	40WS	40WVP
Euro/Monat	1,20	1,35	1,80	3,45	8,20	19,35

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 5

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,30 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41) pro Kubikmeter 2,30 Euro.

§ 6

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk, 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 100 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 7

§ 50 Ordnungswidrigkeiten Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Schallstadt, 9. Februar 2010

Jörg Czybulka
Bürgermeister